

M09 - 01/07

SIZ Sicherheitstechnisches Zentrum

Technisches Büro DI_{FH} Manfred Lampl Lehenrotte 123, A- 3183 Freiland

@Mail: buero@siz.at

Tel: ++43/2762/54088-0 (Fax Dw.20)

INFORMATIONSBLATT

http://www.siz.at

VERANTWORTLICHE BEAUFTRAGTE

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften eines Unternehmens sind prinzipiell jene Personen verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen sind (z.B. Firmeninhaber, der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH bzw. der Vorstand/die Vorstände einer AG).

Diese zur Vertretung des Unternehmens nach außen Berufenen können für einen <u>klar abgegrenzten Bereich</u> 'VERANTWORTLICHE BEAUFTRAGTE' bestellen, wenn es sich dabei um leitende Angestellte***) handelt, denen eine maßgebliche Führungsaufgabe im Unternehmen zukommt und diese der Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Wesentlich erscheint dabei, dass diesen leitenden Angestellten eine 'maßgebliche' Führungsaufgabe <u>selbstverantwortlich</u> übertragen ist (und damit einen entsprechenden gestalterischen Spielraum im Unternehmen haben) und dass der räumliche und sachliche Bereich, für den die Bestellung erfolgt, klar abgegrenzt ist. Die Bestellung wird erst rechtswirksam, nachdem die schriftliche Mitteilung darüber und ein Nachweis über die Zustimmung des Bestellten beim zuständigen Arbeitsinspektorat (AI) eingelangt sind. Über die Wirksamkeit der Bestellung entscheidet dann die Verwaltungsstrafbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) - das AI entscheidet in der Regel nicht ***).

Als besonders prädestiniert erscheint die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten (Filialen), wo die unmittelbare Verantwortung von der Firmenleitung selbst nur schwer wahrgenommen werden kann und weitgehend einem dort zuständigen Bauleiter oder Filialleiter übertragen wird (weitgehende Budgethohheit, Entscheidungskompetenz in Personalfragen usw.).

Wichtige Punkte bei der Überlegung eines 'verantwortlich Beauftragten':

- Die Firmenleitung (GF, Vorstand) wird dann einen verantwortlichen Beauftragten der Behörde namhaft machen, wenn sachlich und räumlich getrennte Unternehmensgebiete vorliegen, die eine Aufteilung sinnvoll machen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.
- In größeren Unternehmungen ist die Verantwortung gegenüber den Verwaltungsvorschriften damit nicht mehr nur auf eine Person konzentriert, gegen die u.U. im Jahr mehrmals Strafanträge gestellt werden (z.B. wegen Verletzung des Arbeitszeitgesetzes,..)
- Das Strafausmaß wird nach den persönlichen Verhältnissen bemessen und ist in der Regel bei Angestellten geringer als beim Firmeninhaber oder Geschäftsführer/Vorstand.
- Die bestellten Personen sind der Behörde zu melden (Formular weiter unten), sie müssen Ihrer Bestellung mit Ihrer Unterschrift zustimmen. Ohne diesen Vorgang ist die Bestellung nichtig (siehe dazu 'Judikatur zur Bestellung und Überprüfung' weiter unten).
- Bestellt kann nur werden, wer einen maßgeblichen Einfluss und Entscheidungsgewalt auf den übertragenen Geschäftsbereich hat (kann bis zur Befugnis gehen, Personal aufzunehmen und zu kündigen siehe dazu 'Judikatur zur Anordnungsbefugnis' Pkt. 2 weiter unten). Sie sind auch vom Arbeitsruhegesetz und AZG ausgenommen (**).
- Für ein und denselben Bereich kann nur ein verantwortlicher Beauftragter bestellt werden.
- Der Bereich und die Zuständigkeit ist klar abzugrenzen (siehe dazu 'Judikatur zur klaren Abgrenzung des Bereiches' weiter unten).
- Trotz Bestellung eines 'verantwortlich Beauftragten' kann die Firmenleitung weiterhin in Haftung genommen werden (siehe z.B. VStG 1991, §9 Abs. 5 und 6 weiter unten)

Informationsschrift des Zentralarbeitsinspektorats - Auszug aus den Gesetzestexten und den Erkenntnissen des VwGH.

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

Informationen des Zentral-Arbeitsinspektorats über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten (GZ: 60.080/6-3/95 vom 2.10.1995) **):

Übersicht:

- Rechtsgrundlagen
- Allgemeine Hinweise
- Allgemeine Hinweise
- Form der Mitteilung
- Judikatur zur Anordnungsbefugnis
- Judikatur zur klaren Abgrenzung des Bereiches
- Judikatur zur Bestellung und Überprüfung

Rechtsgrundlagen

§ 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) regelt die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993.

Zusätzlich gelten auch in diesem Bereich für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten die Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG). Siehe § 9 VStG.

Beschränkungen für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG.

Allgemeine Hinweise

- Es besteht keine Verpflichtung, verantwortliche Beauftragte zu bestellen.
- Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist.
- Für Übertretungen, die vor diesem Zeitpunkt begangen werden, sind der/die Arbeitgeber/in bzw. die zur Vertretung nach außen berufenen Organe (z.B. die handelsrechtlichen Geschäftsführer) verantwortlich.
- Das zuständige Arbeitsinspektorat hat die einlangenden Meldungen zu sammeln. Über die Wirksamkeit der Bestellung entscheidet die Verwaltungsstrafbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Eine Überprüfung und Entscheidung durch das Arbeitsinspektorat ist in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen **).
- Der Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Als weitere Voraussetzung wird in diesem Schreiben genannt, dass nicht eine große Zahl von Bauleitern der Gr.A4 gemeldet wird, da dann auszuschließen ist, dass sie alle einen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Gesamtunternehmens ausüben können.

Im Gegensatz zu diesem Inhalt der Informationsschrift des ZAI aus dem Jahre 1995 gibt es noch ein Schreiben des ZAI an alle Arbeitsinspektorate (ZI. 60.080/5-3/94 vom 31.01.1994), in dem auf Seite 4 die Arbeitsinspektorate ausdrücklich angehalten werden, alle einlangenden Meldungen dahin gehend zu überprüfen, ob eine wirksame Bestellung vorliegt. Wenn dies nach Auffassung des AI nicht der Fall ist, so hat eine Information des Arbeitgebers zu erfolgen.

In dem Schreiben des ZAI vom 31.1.94 ist unter Pkt.2 und 3 ausführlich definiert, wann es sich um leitende Angestellte handelt. Sie sind in jedem Fall vom Arbeitsruhegesetz und Arbeitszeitgesetz ausgenommen. Das sind Bauleiter in Gruppe A5 (Großbaustellen) und Gruppe A4, sofern sie nicht einem Bauleiter der Gruppe A5 unterstellt sind. Andere Bedienstete wie Baukaufmann, Polier, Hauptpolier, Meister, Konstrukteure usw. sind nach Ansicht vom ZAI als "verantwortliche Beauftragte" nicht geeignet.

Form der Mitteilung

Es wird empfohlen, die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten dem zuständigen Arbeitsinspektorat in der folgenden Form mitzuteilen. Dies erleichtert, dass die Mitteilung korrekt und vollständig ist. Unklare oder unvollständige Angaben können bewirken, dass die Bestellung unwirksam ist. Die Mitteilung wird durch das Arbeitsinspektorat nicht überprüft oder beurteilt. Ob eine wirksame Bestellung vorlag/vorliegt, wird erst im Fall eines Strafverfahrens durch die zuständige Strafbehörde entschieden.

An das Arbeitsinspektorat für	
Betrifft: Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG	
1.	Arbeitgeber: Name und Adresse (Sitz) 2)
2.	Verantwortlicher Beauftragter: 3)
	Vor- und Zuname: geb. am: Wohnadresse: Dienstort:
	Ist der verantwortliche Beauftragte Arbeitnehmer? 4) O ja O nein
3.	Sachlicher/räumlicher Bereich : ⁵⁾
4.	Die Bestellung erfolgte
	am durch ⁶⁾
5.	Allfällige Angaben über den Widerruf bisheriger Bestellungen: ⁷⁾
6.	Zustimmungsklärung des verantwortlichen Beauftragten: Ich stimme der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten für den oben angeführten Bereich zu.
	Unterschrift Datum
7.	Die Meldung erfolgt durch 8)
	Unterschrift Datum

Fußnoten und Erläuterungen zur empfohlenen Form der Mitteilung

- Die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates richtet sich nach der Lage der Betriebsstätte/Arbeitsstelle/ Baustelle, für die die Bestellung erfolgt. Die Bestellung wird erst mit Einlangen der Mitteilung im zuständigen Arbeitsinspektorat wirksam.
- 2) Es ist der genaue Firmenwortlaut und der Unternehmenssitz anzugeben.
- 3) Die Angabe der Wohnadresse ist zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 VStG erforderlich. Die Angabe des Dienstortes (samt Adresse) ist erforderlich, damit das Arbeitsinspektorat Schreiben an verantwortliche Beauftragte an deren Dienstadresse zustellen kann (z.B. Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG).
- 4) Zutreffendes bitte ankreuzen. Für die Bestellung von ArbeitnehmerInnen gelten zusätzliche Voraussetzungen: Es muss sich um leitende Angestellte handeln, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
- 5) Die Bestellung muss für einen klar abgegrenzten Bereich erfolgen. Bei Bestellung für einen räumlichen Bereich, z.B. für eine oder mehrere bestimmte Betriebsstätten, für eine oder mehrere Baustellen etc., sind die betreffenden Betriebsstätten, Baustellen etc. konkret anzugeben. Unerlässlich sind auch konkrete eindeutige Angaben über den sachlichen Bereich. Es darf kein Zweifel entstehen, für welchen Bereich die Verantwortung übertragen wurde. Wenn die Festlegung nicht eindeutig ist, liegt nach der Judikatur keine wirksame Bestellung vor! Für den betreffenden Bereich muss eine entsprechende Anordnungsbefugnis vorliegen, sonst ist die Bestellung unwirksam.
- 6) Die Bestellung muss bei juristischen Personen durch die zur Vertretung nach außen berufenen Organe erfolgen (z.B. Vorstand, handelsrechtliche Geschäftsführer). Die Bestellung wird erst mit Einlangen der Mitteilung im zuständigen Arbeitsinspektorat wirksam, rückwirkende Bestellungen sind nicht möglich.
- 7) Die Bestellung von neuen verantwortlichen Beauftragten bewirkt noch nicht, dass die bisherigen Bestellungen unwirksam werden. Werden mehrere Personen für denselben Bereich bestellt, ist die Bestellung nach der Judikatur unwirksam. Der Widerruf ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden.
- 8) Die Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit.
- 9) Erforderlich sind Angaben über die Person und Funktion (z.B. Vorstand, handelsrechtlicher Geschäftsführer etc.). Wer einen verantwortlichen Beauftragten bestellen darf, ergibt sich aus § 9 Abs 2 und 3 VStG.

VStG - Verwaltungsstrafgesetz 1991

(Wiederverlautbarung) BGBI Nr 52/1991 idgF BGBI I Nr 117/2002

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit § 9.

- (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht **verantwortliche Beauftragte** (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
- (2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. <u>Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte</u> <u>Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.</u>
- (3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
- (4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

- (5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
- (6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
- (7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

ArbIG -Arbeitsinspektionsgesetz 1993

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG) BGBI Nr 27/1993 idgF BGBI I Nr 159/2001

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten § 23.

- (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 VStG, BGBI. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des / der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.
- (2) Arbeitnehmer/innen können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
- (3) Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes betreffend verantwortlichen Beauftragten

siehe auch http://www.ris.bka.gv.at/vwgh/

A. Judikatur zur Anordnungsbefugnis

1.) VwGH vom 12. Juni 1992, Zl. 90/19/0464

Die einem verantwortlichen Beauftragten eingeräumte Anordnungsbefugnis ist nur dann entsprechend im Sinne des § 9 Abs. 4 VStG, wenn sie ihm ermöglicht, die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. Der verantwortliche Beauftragte muss durch die ihm eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit in der Lage sein, die Verwaltungsvorschriften einzuhalten. Die bloße Möglichkeit, den Arbeitgeber bzw. das zur Vertretung nach außen berufene Organ des Arbeitgebers von der drohenden oder unvermeidlichen Verletzung von Verwaltungsvorschriften zu informieren, stellt keine Anordnungsbefugnis im beschriebenen Sinne dar.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes in einem Personenbeförderungsunternehmen, das Strafverfahren gegen den Geschäftsführer wurde mit der Begründung eingestellt, dass eine Arbeitnehmerin als verantwortliche Beauftragte bestellt worden sei, aufgrund einer dagegen vom BMAS erhobenen Beschwerde wurde die Einstellung des Strafverfahrens wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

2.) VwGH vom 12. Juni 1992. Zl. 90/19/0464. und vom 4. Februar 1993. Zl. 92/18/0417

Der Arbeitnehmerin hätte auch die Befugnis eingeräumt werden müssen, die Ausführung von Aufträgen, die mit den vorhandenen Lenkern ohne Verletzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht durchgeführt werden können, abzulehnen. Da ihr diese Befugnis oder das Recht, kurzfristig weiteres (Aushilfs-)Personal aufzunehmen, nicht zugestanden ist, ist die ihr eingeräumte Anordnungsbefugnis für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten nicht ausreichend gewesen.

Anmerkung: Diese Erkenntnisse betreffen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes in einem Personenbeförderungsunternehmen, das Strafverfahren wurde gegen den Geschäftsführer geführt, er hat sich auf die Bestellung einer Arbeitnehmerin als verantwortliche Beauftragte berufen, daraufhin wurde das Strafverfahren gegen ihn eingestellt, aufgrund einer dagegen erhobenen Beschwerde des BMAS wurde diese Einstellung wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

3.) VwGH vom 19. Mai 1994, Zl. 92/18/0198

Aus dem Umstand, dass der Filialleiter zur Einhaltung firmeninterner Dienstanweisungen verpflichtet ist, kann nicht geschlossen werden, ihm fehle die entsprechende Anordnungsbefugnis. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG können auch Arbeitnehmer zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 VStG erfüllt sind.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft Übertretungen der Tagesarbeitszeit in einer Filiale einer Handelskette, das Strafverfahren wurde gegen ein Vorstandsmitglied geführt, der Beschuldigte hat sich auf die Bestellung eines Filialleiters zum verantwortlichen Beauftragten berufen, der VwGH hat den Bescheid der Strafbehörde aufgehoben.

4.) VwGH vom 7. April 1995, Zl. 94/02/0470

Im ArbIG geht es offenbar darum, dass Arbeitnehmer, die zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden und damit dem Arbeitgeber die diesbezügliche Verantwortung abnehmen, im Sinne der grundsätzlichen Regelung des § 9 Abs. 4 VStG auch eine entsprechende Anordnungsbefugnis haben sollen, die es ihnen ermöglicht, Verstöße zu verhindern, für die sie verantwortlich gemacht werden können.

Dies wird im Hinblick auf die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für einen bestimmten räumlich oder sachlich abgegrenzten Bereich des Unternehmens ein Arbeitnehmer sein, der für diesen Bereich eine spezifische Leitungsfunktion ausübt. Dazu ist es aber nicht erforderlich, dass ihm ein Einfluß auf die Unternehmensführung zukommt.

Es liegt im Wesen der Funktion eines Filialleiters für alle Verstöße im Zusammenhang mit der betreffenden Filiale verantwortlich gemacht werden kann.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft eine Übertretung des § 23 AAV (Verstellen von Notausgängen), Arbeitgeber war eine Handelskette, gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer wurde ein Straferkenntnis erlassen, er hat sich erfolglos auf die Bestellung der Filialleiterin und des Bezirksleiters zu verantwortlichen Beauftragten berufen, seine Beschwerde gegen die Bestrafung wurde vom VwGH abgewiesen, weil mehrere Personen nebeneinander bestellt wurden.

B. Judikatur zur klaren Abgrenzung des Bereiches

1.) VwGH vom 9. August 1994, Zl. 94/11/0207, 0208, und vom 20. Mai 1994; Zl. 94/02/0160

Der räumliche und sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wird, ist klar abzugrenzen. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, liegt keine wirksame Bestellung vor. Die Verwaltungsstrafbehörden sollen der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortungsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt.

2.) VwGH vom 9. August 1994, Zl. 94/11/0207, 0208

Bei einer Bestellung "für alle Tätigkeiten im Rahmen meines Unternehmens" fehlt es an einer Abgrenzung des Teilbereiches des Unternehmens, die für die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten durch eine physische Person gemäß § 9 Abs. 3 VStG erforderlich wäre.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft Übertretungen nach dem AZG und ARG, bestraft wurde der Inhaber einer Großschlächterei, er hat sich erfolglos auf die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten berufen, seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis wurde abgewiesen. Der Beschuldigte beruft sich auf eine "Bestellung zur Büroleitung" bzw. "für mein Büro", damit steht aber die Wendung "das sind alle Tätigkeiten im Rahmen meines Unternehmens" im Widerspruch. Der Inhalt dieser Erklärung ist nach Auffassung des VwGH unklar und damit die Bestellung unwirksam.

3.) VwGH vom 7. April 1995, Zl. 94/02/0470

Die Bestellung und Namhaftmachung von verantwortlichen Beauftragten für räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche eines Unternehmens ist dann nicht rechtswirksam, wenn dieser Bereich nicht klar abgegrenzt ist, so dass die Verwaltungsstrafbehörde die Bestellung auf Grund der Ergebnisse von hiezu erforderlichen Ermittlungen einer Interpretation zu unterziehen hat. Die Bestellungen (Namhaftmachungen) dürfen keinen Zweifel über den Umfang der Übertragung der Verantwortlichkeit aufkommen lassen.

Eine solche eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlaß gebende Umschreibung des Verantwortungsbereiches liegt nur dann vor, wenn für die, in räumlicher, sachlicher und allenfalls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzte, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine von vorneherein feststehende Person in Betracht kommt.

Für ein und denselben Bereich kann nur ein verantwortlicher Beauftragter bestellt werden.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft eine Übertretung des § 23 AAV (Verstellen von Notausgängen), Arbeitgeber war eine Handelskette, gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer wurde ein Straferkenntnis erlassen, er hat sich erfolglos auf die Bestellung der Filialleiterin und des Bezirksleiters zu verantwortlichen Beauftragten berufen, seine Beschwerde gegen die Bestrafung wurde vom VwGH abgewiesen.

4.) VwGH vom 25. März 1994, Zl. 93/02/0267

Die Verantwortlichkeit für die "Einhaltung der Arbeitszeit durch die Dienstnehmerinnen" umfaßt auch die Tagesarbeitszeit und Wochenarbeitszeit eines Lehrlings. Einer ausdrücklichen zusätzlichen Anführung, dass damit auch jugendliche Dienstnehmerinnen (Lehrlinge) gemeint sind, ist ebensowenig notwendig wie die Anführung des Umstandes, dass der verantwortliche Beauftragte in Hinsicht auf die Arbeitszeit auch für die Einhaltung des KJBG verantwortlich sei. Diese Bestellung umfaßt aber nicht das Verzeichnis der Jugendlichen gemäß § 26 KJBG.

Die Übertragung der Verantwortlichkeit "für das gesamte Personalwesen" ist zu allgemein gehalten. Durch die Formulierung "sämtliche, für den Betrieb einer Bäckerei gültigen Vorschriften" wird keineswegs mit der notwendigen Klarheit ausgedrückt, dass damit auch die Verantwortung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften übernommen wird.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft KJBG-Übertretungen in einem Backwarenerzeugungsbetrieb, das Strafverfahren wurde gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer geführt, der VwGH hat das Straferkenntnis zum Teil bestätigt, zum Teil aufgehoben. Der Beschuldigte hat sich auf die Bestellung des Prokuristen zum verantwortlichen Beauftragten berufen

5.) VwGH vom 20. Mai 1994; Zl. 94/02/0160

Bei der Bestellung für "einzelne ihm jeweils übertragene Baustellen" kann von einer "klaren Abgrenzung" keine Rede sein, weil es nachträglicher Ermittlungen der Behörden bedurft hätte, für welche Baustellen die Verantwortung übertragen wurde.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft Übertretungen des § 38 AAV (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) auf einer Baustelle, Arbeitgeber war ein Bauunternehmen (KG), bestraft wurde der handelsrechtliche Geschäftsführer des Komplementärs (GesmbH), er hat sich erfolglos auf die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten berufen, seine Beschwerde wurde abgewiesen. Laut Urkunde wurde "die Verantwortlichkeit für die Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften (...), die die einzelne ihm jeweils übertragene Baustelle betreffen" übertragen.

C. Judikatur zur Bestellung und Überprüfung

1.) VwGH vom 9. Juni 1995, Zl. 95/02/0046

Die Strafbehörde hat zu prüfen, ob der als verantwortlicher Beauftragter bestellte Arbeitnehmer entsprechend seiner Funktion in der Lage gewesen wäre, für die Einhaltung der übertretenen Vorschrift zu sorgen.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft eine Übertretung des § 81 Abs. 5 AAV, Arbeitgeber war eine Handelskette, bestraft wurde ein Vorstandsmitglied, das sich auf die Bestellung eines Filialinspektors als verantwortlicher Beauftragter berufen hat.

2.) VwGH vom 24. März 1994, Zl. 92/18/0176, 0181

Verantwortliche Beauftragte können nur die zur Vertretung nach außen Berufenen im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG bestellen. Die Bestellung kann nicht durch einen Prokuristen erfolgen.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft ARG-Übertretungen in einem Großmarkt, das Strafverfahren gegen den Marktleiter als verantwortlichen Beauftragten wurde eingestellt, aufgrund einer Beschwerde des BMAS wurde diese Einstellung vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

3.) VwGH vom 8. Juli 1994, Zl. 94/02/0079

Die Anwendung des § 9 VStG in Verbindung mit § 23 ArbIG obliegt ausschließlich den Strafbehörden. Sie haben in den von ihnen durchzuführenden Strafverfahren auch zu prüfen, ob die von ihnen als Beschuldigte behandelten Personen für die den Gegenstand ihrer Verfahren bildenden strafbaren Verhaltensweisen überhaupt verantwortlich sind.

Den Arbeitsinspektoraten kommt keine Entscheidungsbefugnis zu.

Die Rolle der Arbeitsinspektorate ist darauf beschränkt, dass sie - sozusagen als Sammelstelle für mehrere Verwaltungsstrafbehörden - die Mitteilungen der Arbeitgeber (von Organen im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG) entgegennehmen und ihr Wissen um die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten in die von ihnen erstatteten Anzeigen einfließen lassen oder im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Verfügung stellen.

Anmerkung: Dieses Erkenntnis betrifft den Antrag eines Geschäftsführers an das Arbeitsinspektorat auf Feststellung, dass eine wirksame Bestellung von verantwortlichen Beauftragten vorliegt.

4.) VwGH vom 15. Dezember 1995, Zl. 95/11/0372

Das Arbeitsinspektorat trifft keine Verpflichtung, auf eine Mitteilung über eine unwirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten mit der Aufforderung zu reagieren, eine wirksame Bestellung vorzunehmen.

Im übrigen kann eine dem Arbeitsinspektorat mitgeteilte Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten den Arbeitgeber erst ab Einlangen der Mitteilung und nicht bereits ab Zustimmung des Bestellten entlasten (vgl. § 23 Abs. 1 ArbIG 1993). Das ArbIG 1993 stellt in dieser Hinsicht eine lex specialis zu § 9 VStG dar.

Die hier in dieser Schrift wiedergegebenen Informationen sind gewissenhaft aus verschiedenen Gesetzesquellen, Behördenschriften, Informationssammlungen und Expertenmeinungen erhoben worden. Auf Grund der Komplexität der Materie und der gesetzlichen Grundlagen als auch der individuellen Beurteilung einzelnen Behörden kann jedoch vom Autor keine wie immer geartete Gewähr übernommen werden. Eine wie immer geartete Verantwortung oder Schadenersatzansprüche werden vom Autor kategorisch abgelehnt.